

Entscheidungen von allgemeinem Interesse im Jahre 1991

Zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

1) Art. 5 Ziff. 4. Richterliche Haftprüfung: Voraussetzungen, unter denen ein freiwilliger Verzicht auf spätere richterliche Überprüfung angenommen werden darf. - Die Frage der Fluchtgefahr ist gemäss StPO auch dann zu prüfen, wenn Verwahrung gemäss Art. 42 StGB in Frage kommt oder bereits angeordnet wurde (zu BGE 113 Ia 185). Frage der sog. Überhaft: Zu berücksichtigen ist namentlich auch die Möglichkeit einer vorzeitigen bedingten Entlassung. (25. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 89 Nr. 109)

2) Art. 6 Ziff. 1. Nach dem Grundsatz des "fair trial" hat der Angeschuldigte Anspruch darauf, mit allen tauglichen Beweismitteln zum Nachweis der Unrichtigkeit belastender Annahmen zugelassen zu werden; deshalb und auch wegen des Anspruchs auf vollständige Akteneinsicht ist es unzulässig und stellt eine Verletzung von Verteidigungsrechten dar, ihm das Originalbeweismittel aus Telefonüberwachungsmassnahmen (nämlich die entsprechenden Aufzeichnungen) vorzuenthalten und allein auf die Abschriften abzustellen (Bestätigung von ZR 86 Nr. 97, mit abweichender Begründung). (1. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 27)

3) Art. 6 Ziff. 1. Dass das Kassationsgericht bestimmte Fragen mit beschränkter Kognition überprüft, verstösst nicht gegen Art. 13 EMRK. Ebensowenig verstösst es gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK, dass das Verfahren vor Kassationsgericht in der Regel schriftlich und nicht öffentlich ist. (17. September, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 73)

4) Art. 8. Vorfrageweise richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit einer Einreisesperre im Hinblick auf Art. 8 EMRK: Die Zulässigkeit eines fremdenpolizeilichen Eingriffs in das Recht auf

Familienleben ist (nach neuester Bundesgerichtspraxis) gesamtheitlich, d.h. sowohl anhand des öffentlichen Interesses an der Fernhaltung wie der Nachteile einer Ausreise für den anwesenheitsberechtigten Familienteil zu beurteilen. Auch wenn die Ausreise (hier für eine in der Schweiz niederlassungsberechtigte Jugoslawin in ihre Heimat) nicht als geradezu unmutbar bezeichnet werden kann, erscheint der Eingriff im Lichte von Art. 8 Ziff. 2 EMRK als unverhältnismässig, wenn die der Einreisesperre gegen den Ehemann zugrundeliegenden vermögensrechtlichen Delikte zehn Jahre zurückliegen und seither ausschliesslich fremdenpolizeiliche Zuwiderhandlungen des Ehemannes zu ahnden waren. (16. Dezember)

5) Art. 13. Siehe Nr. 3.

Zur Bundesverfassung:

6) Art. 4. Siehe Nr. 2.

7) Art. 4. Es ist zulässig, auf die Erwägungen eines von der Rechtsmittelinstanz aufgehobenen Urteils zu verweisen, soweit diese vom Entscheid der Rechtsmittelinstanz nicht betroffen sind. Eine derartige Verweisung kann auch konkludent erfolgen. (4. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 50)

8) Art. 4. Die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung sind grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären. Ein Nachweis der Mittellosigkeit kann lediglich im Rahmen der in § 84 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers verlangt werden; es genügt, wenn die Mittellosigkeit glaubhaft gemacht wird. (25. November, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 57)

Zum Zivilgesetzbuch:

9) Art. 2 Abs. 2. Siehe Nr. 11.

10) Art. 19 Abs. 2. In Straffällen ist der entmündigte Beschuldigte berechtigt, selbständig (ohne Zustimmung oder Mitwirkung seines Vormundes) Rechtsmittel zu ergreifen, soweit er urteilsfähig ist. Sofern er nicht verteidigt ist, sind ihm die Entscheide persönlich zuzustellen. (4. Februar, Erwägungen veröffentlicht in ZR 89 Nr. 106)

11) Art. 145. Leistung von Unterhaltsbeiträgen: Stützt sich eine Ehefrau, die zuvor in einer Vereinbarung auf persönliche Unterhaltsbeiträge verzichtet hatte, zur Begründung ihres nunmehrigen Anspruchs im Abänderungsverfahren auf später eingetretene Veränderungen, die sie selbst verursacht hat (hier: Schwangerschaft aus ehewidriger Beziehung und damit verbundene Erwerbsunfähigkeit), so kommt dies einem widersprüchlichen Verhalten gleich, das als offener Rechtsmissbrauch zu betrachten ist. Die Beanspruchung von Unterhaltsbeiträgen stellt gleichzeitig eine unzulässige Ausnützung eines widerrechtlichen Verhaltens dar, weshalb offener Rechtsmissbrauch auch in dieser Hinsicht vorliegt (16. Dezember)

12) Art. 163. Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Gemeindezuschüsse zur AHV sind als Fürsorgeleistungen zu betrachten, da sie von der Bedürftigkeit des Ansprechers abhängen. Solche Leistungen gehen der familienrechtlichen Unterhaltspflicht nach; der Unterhaltspflichtige kann sich nicht mit dem Hinweis auf die Erhältlichkeit solcher Leistungen von seiner Unterhaltspflicht befreien. (5. Dezember)

13) Art. 315a. Bei nachträglicher Aenderung der Verhältnisse ist der Scheidungsrichter zum Erlass von Kindesschutzmassnahmen auch dann zuständig, wenn vor Einleitung des Scheidungsverfahrens schon die Vormundschaftsbehörde eine dahingehende Anordnung getroffen hatte. (16. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 33)

14) Art. 602. Notwendige Streitgenossen bei einer Erbengemeinschaft können beim Prozess gegen einen Dritten auch in der Weise "gemeinsam" als Beschwerdeführer auftreten, dass sie in getrennten

Beschwerdeschriften übereinstimmende Anträge stellen. Verschiedene Beschwerdeschriften dieser Streitgenossen können aber nur insoweit berücksichtigt werden, als nicht nur alle innert Frist eingereicht werden und übereinstimmende Anträge enthalten, sondern auch inhaltlich in bezug auf die einzelnen gerügten und nachzuweisenden Nichtigkeitsgründe übereinstimmen (soweit es sich nicht um die Geltendmachung von "rein prozessualen Befugnissen" handelt). Eine Rüge, welche ein Streitgenosse nicht vorbringt, kann auch nicht bei Vorbringen durch einen andern Streitgenossen berücksichtigt werden.

Kann schon auf eine der Beschwerden nicht eingetreten werden oder ist sie abzuweisen, hat dies für alle Beschwerden zu gelten, und die andern Beschwerden sind nicht mehr zu prüfen (allenfalls mit Ausnahme der Prüfung der Rüge der Verletzung "rein prozessualer Befugnisse"). (23. Oktober, Erwägungen veröffentlicht in ZR 91/92 Nr. 76)

Zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht:

15) Art. 21. Voraussetzung für die Anerkennung eines ausländischen Konkursdekretes in der Schweiz ist, dass dieses am Wohnsitz des Schuldners ergangen ist. Die Ueberprüfung dieser Voraussetzung erfolgt von Amtes wegen, frei - d.h. nicht nur unter dem Gesichtspunkt des ordre public - und ungeachtet der Tatsache, dass schon die ausländische Behörde ihre örtliche Zuständigkeit bejaht hat. Massgebend ist dabei der Wohnsitz- bzw. Sitzbegriff nach Art. 21 IPRG. - Ausführungen zur Rekurs- bzw. Beschwerdelegitimation des Gläubigers. (2. September, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 45)

16) Art. 29. Siehe Nr. 15.

17) Art. 166 ff. Siehe Nr. 15.

Zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs:

18) Art. 81. Auch bei fehlender Verrechnungsmöglichkeit im Rechtsöffnungsverfahren kommt die Verarrestierung einer Forderung, die gegen den Arrestgläubiger selbst gerichtet ist, nicht in Frage, weil damit sonst das abschliessende Einredesystem des Art. 81 SchKG umgangen werden könnte. (5. November, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 87)

19) Art. 92. Die vom Untersuchungsrichter angeordnete Beschlagnahme von Vermögenswerten nach § 83 StPO unterliegt nach ihrer definitiven Bestätigung durch das Gericht der Ueberprüfung im kantonalen Kassationsverfahren. Dabei ist der Schutz des Gläubigers gemäss Art. 92 SchKG auch in diesem Bereich zu berücksichtigen und schliesst eine Einziehung somit aus. (19. Juli, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 31)

20) Art. 190 Ziff. 1. Als betrügerisch sind nicht nur Handlungen zu werten, die ein Schuldner nach einem Strafurteil in schädigender Absicht vornimmt. Es ist auch nicht notwendig, dass der Gläubiger seine Rechte nicht mehr sichern kann, beispielsweise durch eine vorläufige Pfändung oder einen Arrest. Der Gläubiger, der die Durchführung eines Strafverfahrens abwartet, begibt sich nicht des Privilegs von Art. 190 SchKG. § 83 StPO ist insofern bundesrechtswidrig, als er im Strafprozess einen Gläubigerarrest für zivilrechtliche Ansprüche ermöglicht. (3. Juni)

21) Art. 272. Siehe Nr. 18.

Zum Strafgesetzbuch:

22) Art. 346 ff. Hat der Angeklagte die Frage der interkantonalen Zuständigkeit schon im Untersuchungsverfahren aufgeworfen, so kann er auch im Kassationsverfahren darauf zurückkommen (Präzisierung der Rechtsprechung). (20. August, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 32)

Zum Organisationsgesetz:

23) Art. 84 ff. Eine Norm des Gewohnheitsrechts, dass ein Verfahren zu ruhen hat, bis das staatsrechtliche Beschwerdeverfahren betreffend die Gewährung des Armenrechts erledigt ist, besteht nicht. Die betroffene Partei hat die weiteren Prozesshandlungen im Berufungsverfahren (hier: Erstattung der Berufungsreplik) fristgerecht und ohne Hilfe eines unentgeltlichen Rechtsvertreters vorzunehmen; sie kann diese Handlungen allenfalls mit dem Vorbehalt eines Wiederherstellungsbegehrens für den Fall der Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde versehen. (13. November)

24) Art. 94. Siehe Nr. 23.

Zur Bundesstrafprozessordnung:

25) Art. 277. Die Verletzung der bundesrechtlichen Begründungspflicht in Strafsachen bildet keinen selbständigen Beschwerdeggrund, sondern kann vom Bundesgericht nur im Rahmen von Rügen der Verletzung materiellen Bundesrechts überprüft werden. Wurde keine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, ist auf die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht daher im kantonalen Beschwerdeverfahren einzutreten. (29. Juni)

Zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern:

26) Art. 13. Siehe Nr. 4.

Zum Gerichtsverfassungsgesetz:

27) § 64 Ziff. 1. Ein Prozessvertrag, der nur eine Partei verpflichtet, muss nur deren Unterschrift tragen. Die nicht verpflichtete Partei kann ihr Einverständnis auch mündlich oder durch konkludentes Handeln erklären. Immerhin genügt die vorbehaltlose Einlassung zur Begründung der Zuständigkeit nicht, da die Verein-

barung vor Rechtshängigkeit der Klage geschlossen werden muss. Sinn des Schriffterfordernisses ist es, dem Handelsgericht zu ermöglichen, seine Zuständigkeit schon bei Klageeinleitung abschliessend zu prüfen. Ist der Wille beider Parteien, den Prozess vor Handelsgericht zu führen, bereits bei der Anhängigmachung des Prozesses offenkundig, so ist der Zweck des Schriffterfordernisses gemäss § 64 GVG erfüllt. Ein Beharren auf dem Vorliegen einer schriftlichen Erklärung des Klägers zuhanden des Beklagten vor Prozessbeginn, wonach auch der Kläger die Austragung des Prozesses vor Handelsgericht wünscht, gibt keinen Sinn und stellt einen unnötigen Formalismus dar. (4. Februar, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 1)

28) § 96 Ziff. 4. Die informelle Kontaktaufnahme des Richters mit einer Prozesspartei ist nicht schlechthin unzulässig. Der Richter hat aber alles zu unterlassen, was den Verdacht erwecken könnte, er habe dieser Partei dabei prozessual relevante Zusicherungen gemacht oder Hinweise erteilt oder habe sich von ihr beeinflussen lassen. Auch im Rahmen der arbeitsrechtlichen Offizialmaxime (Art. 343 Abs. 4 OR) ist es sodann nicht Sache des Richters, eine Partei auf die Möglichkeit hinzuweisen, ihr Rechtsbegehren zu erweitern; dadurch kann der Anschein von Parteilichkeit erweckt werden, namentlich wenn es der Richter zudem unterlässt, die Gegenseite sofort vom Gespräch in Kenntnis zu setzen. (2. Dezember)

29) § 160. Siehe Nr. 7 und 25.

30) § 161. Siehe Nr. 7.

31) § 198. Diese Bestimmung stellt gegenüber dem allgemeinen Grundsatz der Kostenpflicht der unterliegenden Partei eine Spezialnorm dar. Die Entschädigung steht dem Erschienenen ohne Rücksicht auf späteres Obsiegen oder Unterliegen zu. Die Entschädigung ist grundsätzlich sofort zuzusprechen. Sie kann auch im Endentscheid zugesprochen werden, ist dann aber klar von den Entschädigungsfolgen gemäss Prozessausgang abzugrenzen. (19. Dezember)

32) §§ 201 ff. Geht es um die Auflage und Verteilung von Gerichtskosten nach §§ 64 ff. ZPO, sind die zivilprozessualen Rechtsmittel gemäss dem V. Teil der ZPO zulässig. Wo es um die Höhe der Gerichtskosten und die Frage der Kostenfreiheit nach §§ 201 ff. GVG geht, ist (nur) die Aufsichtsbeschwerde zulässig. Mit der Einschränkung von § 203 Ziff. 2 GVG wollte der Gesetzgeber die Kostenfreiheit (nur dort) ausschliessen, wo zürcherische Gemeinden und öffentlichrechtliche Anstalten des Kantons Zürich wie Private zur Wahrung von Finanzvermögen vor den Gerichten auftreten. (13. September, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 34)

33) § 203 Ziff. 2. Siehe Nr. 32.

34) § 206. Siehe Nr. 32.

Zur Zivilprozessordnung:

35) § 39. Im Prozess zwischen Parteien notwendiger Streitgenossenschaft (hier: Rechtsstreit innerhalb einfacher Gesellschaft) sind diese unabhängig voneinander zur Ergreifung eines Rechtsmittels legitimiert. Der Entscheid der oberen Instanz wirkt dennoch gegenüber allen am Rechtsstreit beteiligten Personen. Die Nichtzulassung einer Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids durch nur einen Streitgenossen würde zu einer Verkürzung des Schutzes bundesrechtlich verbriefter Ansprüche führen. Da die Rechtsmittelerklärung eines Streitgenossen nicht für den andern wirkt (§ 39 Abs. 2 ZPO), kommt gemäss dem zürcherischen Zivilprozessrecht dem Streitgenossen, der kein Rechtsmittel eingelegt hat, die Stellung eines Rechtsmittelbeklagten zu. (27. August, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 12)

36) § 39. Siehe Nr. 14.

37) § 50 Abs. 1. Siehe Nr. 49.

38) § 55. Die richterliche Fragepflicht ist eine Pflicht des Richters; dass die Gegenpartei behauptet, Vorbringen der andern

Partei seien nicht substantiiert, lässt die Fragepflicht des Richters nicht entfallen. Aus der entsprechenden Behauptung der Gegenpartei lässt sich nicht zwingend schliessen, dass der Richter bezüglich des Umfangs der Substantiierungspflicht die gleiche Ansicht vertritt. Die richterliche Fragepflicht wird ferner nicht dadurch eingeschränkt, dass eine Partei anwaltlich vertreten ist. (25. November)

39) §§ 64 ff. Siehe Nr. 32.

40) § 68. Analog zum Vollstreckungsverfahren kommt auch bei der vorsorglichen Sicherstellung von Vermögenswerten (hier im Rahmen eines Scheidungsverfahrens) dem Drittansprecher Parteistellung zu; grundsätzlich ist über dessen Anspruch ein gesondertes Verfahren durchzuführen, und im Falle des Obsiegens steht ihm eine Prozessentschädigung zu. (30. September, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 46)

41) § 69. Grundsätzlich dürfen die Prozessentschädigungen für mehrere vom gleichen Anwalt vertretene Parteien nicht kumuliert werden. Es ist eine Prozessentschädigung mit angemessener Erhöhung zuzusprechen, wobei eine angemessene Verteilung des Gesamtbetrages auf die vertretenen Parteien stattzufinden hat. Eine Verteilung nach Köpfen ist möglich, aber nicht zwingend; in jedem Fall sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. (Konkreter Fall: Gegen drei von fünf vom gleichen Anwalt vertretene Beklagte wird der Prozess in frühem Stadium mangels Passivlegitimation durch Teilurteil erledigt, während er gegen die beiden andern Beklagten noch in erheblichem Umfang weiterzuführen ist.) (31. Oktober)

42) § 79. Die Frage der Einräumung einer längeren Zahlungsfrist oder der Bewilligung von Ratenzahlungen darf nicht mit der Frage der Aussichten der Klage verknüpft werden. (21. März, Erwägungen veröffentlicht in ZR 89 Nr. 107)

43) § 79 Abs. 2. Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung darf davon abhängig gemacht werden, dass der Gesuchsteller

die streitigen Ansprüche bzw. das Prozessergebnis bis zu einem Höchstbetrag dem Staat abtritt oder verpfändet. (8. Mai)

44) § 84. Siehe Nr. 8.

45) § 85. Siehe Nr. 43.

46) § 87. Siehe Nr. 23.

47) § 92. Siehe Nr. 43.

48) § 110. Siehe Nr. 40.

49) § 222 Ziff. 1. Auf ein Vollstreckungsbegehren kann nur eingetreten werden, wenn sich aus dem Vollstreckungstitel klar und eindeutig ergibt, was dem Kläger inhaltlich und umfangmässig zugesprochen worden ist und damit Gegenstand der Vollstreckung bildet. Der Vollstreckungsrichter ist nicht befugt, den Vollstreckungstitel im Vollstreckungsverfahren zu "konkretisieren", "verdeutlichen" oder anderswie zu vervollständigen oder ergänzen. Ohne klaren Vollstreckungstitel kann ein allfälliger "Mangel" zuständigkeitshalber auch nicht über den Grundsatz von Treu und Glauben "geheilt" werden. (6. Mai, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 15)

50) § 271 Ziff. 5. Sowohl nach dem Wortlaut des Gesetzes wie unter Berücksichtigung weiterer Auslegungskriterien ist der Rekurs gegen die Verweigerung der Sistierung nicht gegeben. (21. Juni, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr.)

51) § 273. Siehe Nr. 15.

52) § 281. Macht eine Partei nachträglich geltend, ein von ihr vor Obergericht abgeschlossener Vergleich sei mit einem Willensmangel behaftet, so kann das Kassationsgericht auf die Nichtigkeitsbeschwerde wegen des Novenverbotes nicht eintreten. Der Mangel ist vielmehr mittels eines Begehrens um Revision im Sinne von

§ 293 Abs. 2 ZPO bei der Vorinstanz geltend zu machen. (2. Dezember)

53) § 281. Auf eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Rückweisungsentscheid ist auch dann einzutreten, wenn sie sich nur gegen eine Eventualbegründung richtet und die Hauptbegründung nicht mit einer an sich möglichen Berufung ans Bundesgericht angefochten wird. Erweist sich die Beschwerde als begründet, ist die mangelhafte Eventualbegründung zu streichen. (2. September)

54) § 281 Ziff. 1. Siehe Nr. 49.

55) § 283. Siehe Nr. 15.

56) § 293 Abs. 2. Siehe Nr. 52.

57) § 288 Abs. 1 Ziff. 3. Bei der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs genügt es anzugeben, in welchem Zusammenhang der Beschwerdeführer nicht angehört worden sein soll. Sache der Kassationsinstanz ist es sodann zu prüfen, ob eine rechtliche Grundlage besteht, nach welcher der Beschwerdeführer anzuhören gewesen wäre. (25. November)

58) § 290. Siehe Nr. 57.

59) § 300. Siehe Nr. 49.

60) § 305 Abs. 1. Siehe Nr. 40.

Zur Strafprozessordnung:

61) §§ 11 ff. Wird einem Gesuch um Bestellung als amtlicher Verteidiger von der Rechtsmittelinstanz entsprochen, so bedeutet dies, dass alle im Hinblick auf die Ergreifung des Rechtsmittels bis zu diesem Zeitpunkt schon erfolgten Aufwendungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen sind. (26. März)

62) § 32a. Gleich wie die Aussagen von Zeugen oder Mitange-
schuldigten dürfen die Aussagen des Angeschuldigten vor der Poli-
zei im Rahmen der freien Beweiswürdigung berücksichtigt werden,
sofern sie ihm im Untersuchungs- bzw. im gerichtlichen Verfahren
vorgehalten wurden und er dazu Stellung nehmen konnte. (6. Mai)

63) § 49. Siehe Nr. 1.

64) § 49 Abs. 1 lit. b. Fluchtgefahr kann auch damit begründet
werden, dass der Angeklagte bzw. der Verurteilte sich nach erfolg-
ter Ausschaffung aus der Schweiz voraussichtlich nicht mehr zur
Verbüßung einer allfälligen (Rest)strafe stellen wird. Dabei ist
namentlich auch das Risiko, von einem Drittstaat an die Schweiz
ausgeliefert zu werden, zu beurteilen. (26. Juli, Präsidialverfü-
gung)

65) § 52. Siehe Nr. 1.

66) § 83. Siehe Nr. 19 und 20.

67) § 104d Abs. 1. Siehe Nr. 2.

68) § 151 Abs. 2. Siehe Nr. 62.

69) § 162 Abs. 1 Ziff. 2. Insbesondere bei Dauerdelikten
(hier: Zuhälterei) muss es genügen, dass in der Anklage ein gewis-
ser zeitlicher Rahmen abgesteckt wird und dass der vom Schuld-
spruch erfasste Sachverhalt in diesen Rahmen fällt, selbst wenn er
ihn nicht ausfüllt. Hingegen verstösst es gegen das Gebot der hin-
reichenden Bestimmtheit der Anklage, einen sowohl in zeitlicher,
örtlicher wie auch personeller Hinsicht völlig unbestimmten Vor-
halt zum Gegenstand der Anklage zu machen. (1. Juli)

70) § 188. Bewirkt der Angeklagte mit seiner Berufung einen
Freispruch, der in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo"
ergeht, so dürfen ihm die Kosten des Berufungsverfahrens nicht mit
der Begründung auferlegt werden, die Berufungsinstanz habe nur ei-
ne Ermessensfrage anders gewichtet. Die Verletzung des Grundsatzes

"in dubio pro reo" ist ein Fehler der ersten Instanz, der den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Verhalten des Angeklagten und Kosten des Berufungsverfahrens unterbricht. (10. Juni)

71) § 189 Abs. 1. Führt neben dem Angeklagten auch die Staatsanwaltschaft Berufung und unterliegt sie mit ihrem Antrag auf wesentliche Erhöhung der erstinstanzlich ausgefallten Strafe, so stellt es einen Nichtigkeitsgrund dar, wenn das Obergericht gleichwohl sämtliche Kosten des Berufungsverfahrens dem Angeklagten auferlegt. (20. März 1991, Erwägungen veröffentlicht in ZR 89 Nr. 108)

72) § 198a Ziff. 2 und 3. Ein Geständnis unterliegt als Beweismittel der richterlichen Würdigung auf seine materielle Richtigkeit. Der Widerruf des Geständnisses erst im Verfahren vor Kassationsgericht führt als solcher nicht zur Begründung der Zuständigkeit des Geschworenengerichtes; hingegen kann hier in jedem Fall geltend gemacht werden, das Obergericht habe das Geständnis willkürlich gewürdigt und dadurch gesetzliche Prozessformen verletzt. (2. September, Erwägungen veröffentlicht in ZR 90 Nr. 30)

73) § 284 i.V.m. 277 Abs. 2. Siehe Nr. 72.

74) §§ 395 ff. Siehe Nr. 61.

75) § 395 Abs. 2 Ziff. 3. Siehe Nr. 10.

76) § 398 Abs. 1. Siehe Nr. 71.

77) §§ 428 ff. Siehe Nr. 3.

78) § 428 Ziff. 2. Nachdem das Ordnungsstrafengesetz in § 5 eine eigene Rechtsmittelordnung aufweist, kommt insoweit diese und nicht diejenige des Verfahrens, innerhalb dessen es zum geahndeten Disziplinarverstoss gekommen ist, zur Anwendung. Das Obergericht ist nicht der Aufsicht durch das Kassationsgericht unterstellt, weshalb die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheidungen des Ober-

gerichts über Ordnungsbussen gemäss ständiger Praxis des Kassationsgerichts ausgeschlossen ist. (22. Februar)

79) § 429. Siehe Nr. 64.

80) § 429 Abs. 1. Einer Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten gegen einen Revisionsentscheid kommt nicht von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu; hingegen kann ihr diese Wirkung im Einzelfall nach summarischer Prüfung der Aussichten beigelegt werden. (25. März, Präsidialverfügung; Erwägungen veröffentlicht in ZR 89 Nr. 115)

81) § 430 Ziff. 1. Siehe Nr. 22.

82) § 430 Ziff. 4. Siehe Nr. 72.

83) § 430b. Siehe Nr. 19 und 25.

84) § 453. Siehe Nr. 80.

Zum Ordnungsstrafengesetz:

85) § 5. Siehe Nr. 78.

Zur Anwaltsgebührenverordnung:

86) § 14 Abs. 1. Siehe Nr. 41.

87) § 15 Abs. 2. Siehe Nr. 61.